OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500722/5/KLe/ND

Datum:
Linz, 17. April 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von P S, vertreten durch B S, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 08.09.2022, GZ: BHSD/922140004676/22, wegen Übertretungen nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen des angefochtenen Straferkenntnisses wie folgt herabgesetzt werden:

Zu Spruchpunkt 1.: 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 55 Stunden)
Zu Spruchpunkt 2.: 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 55 Stunden)

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf jeweils 60 Euro, insgesamt sohin 120 Euro. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Anträge auf

a. Zurücknahme aller Straferkenntnisse und Strafverfügungen
b. Einstellung aller Forstverfahren
c. Zurücknahme aller falschen Waldwidmungen und aller falschen Grundbucheintragungen aufgrund unrichtiger Forstgutachten
d. Zurücknahme der Anordnung der „Ersatzvornahmen“ und auch der Geldforderung für die Zerstörung des Landschaftsgartens
e. Zurückziehung aller Forst-Strafverfügungen von 2021 und 2022
f. Zurücknahme aller 1x1m-Topf-Erlen-Aufforstungs-vorschreibungen
g. Rückzahlung aller zu Unrecht geforderten und bezahlten Verfahrensbeiträge, Rodungsgebühren und zu Unrecht verhängten Forststrafen
h. Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung der Verfahren unter Beiziehung geeigneter Gutachter
i. Korrektur der falschen Flächenwidmungen und falschen Grundstücksbezeichnungen

werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat folgendes Straferkenntnis vom 08.09.2022, GZ: BHSD/922140004676/22 wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975, erlassen:

„1. Datum/Zeit: 09.03.2022 - 09.03.2022
Ort: St. Florian am Inn, Gst.Nr. x, KG x, je Marktgemeinde St. Florian am Inn
Sie, P S, haben es als Adressat des forstpolizeilichen Auftrags der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.08.2021, GZ BHSDForst-2021-355159/8-Mae, Spruchpunkt I. 1. (Fläche Nr. 2), zu verantworten, dass jedenfalls am 09.03.2022 die hinsichtlich des Grundstücks Nr. x, KG x, aufgetragenen Maßnahmen nicht umgesetzt waren und somit den gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht nachgekommen wurde.

2. Datum/Zeit: 09.03.2022 - 09.03.2022
Ort: St. Florian am Inn, Gst. Nr. x und Nr. x, je KG x, je Marktgemeinde St. Florian
Sie, P S, haben es als Adressat des forstpolizeilichen Auftrags der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.08.2021, GZ BHSDForst-2021-355159/8-Mae, Spruchpunkt I. 2. (Fläche Nr. 3), zu verantworten, dass jedenfalls am 09.03.2022 die hinsichtlich der Grundstücke Nr. x und Nr. x, je KG x, aufgetragenen Maßnahmen nicht umgesetzt waren und somit den gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht nachgekommen wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 174 Abs. 1 lit. b Z. 33 iVm. § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2013 iVm. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.08.2021, GZ BHSDForst-2021-355159/8-Mae
2. § 174 Abs. 1 lit. b Z. 33 iVm. § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2013 iVm. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.08.2021, GZ BHSDForst-2021-355159/8-Mae

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 660,00	2 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 174 Abs. 1 lit. b Z 33 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Schlusssatz Z 2 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2013
2. € 660,00	2 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 174 Abs. 1 lit. b Z 33 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Schlusssatz Z 2

Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2013

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 132,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.452,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, die zusammengefasst damit begründet wird, dass es sich bei den Grundstücken in B um einen Landschaftsgarten mit parkmäßig aufgebautem Bewuchs handle, der überwiegend anderen Zwecken als der Waldwirtschaft diene und deshalb nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes sei. Da die Waldfeststellung in B gemäß Forstgesetz illegal sei, sei auch eine Bestrafung für von der Forstbehörde behauptete Übertretungen des Forstgesetzes nicht gerechtfertigt und die dazu ergangenen Bescheide nur in scheinbare Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer hat darüber hinaus eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein beantragt.

Mit Schreiben vom 12.10.2022 hat die belangte Behörde den Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.03.2023.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.08.2021, GZ: BHSDForst-2021-355159/8-Mae, aufgetragen, folgende Maßnahmen durchzuführen:

„I. Forstpolizeilicher Auftrag
Die Bezirkshauptmannschaft Schärding trägt Ihnen auf, auf Ihre Kosten auf den Waldgrundstücken Nr. x, sowie Nr. x und Nr. x, je KG x, Marktgemeinde St. Florian am Inn, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende Vorkehrungen / Maßnahmen zu treffen:

1. Fläche Nr. 2

a. Die auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. x, KG x, durchgeführte Ablagerung von Erdaushub auf Waldboden im Ausmaß von 25 m², welche in der untenstehenden Skizze mit einem grünen Kreuz und der Bezeichnung Nr. 2 dargestellt ist, ist zu entfernen.
b. Um die Waldeigenschaft möglichst rasch wieder herzustellen hat die Wiederaufforstung mit 25 Topfpflanzen-Grauerlen im Verband von 1 x 1 m zu erfolgen.
c. Diese Maßnahmen sind bis spätestens 15.10.2021 abzuschließen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft Schärding unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Geschäftszeichens schriftlich zu melden.

2. Fläche Nr. 3
a. Die auf einer Teilfläche der Grundstücke Nr. x und Nr. x, je KG x, durchgeführte Ablagerungen von Erdaushub gemischt mit Bauschutt auf Waldboden im Ausmaß von 50 m², welche in der untenstehenden Skizze mit einem roten Kreis und der Bezeichnung Nr. 3 dargestellt ist, ist zu entfernen.
b. Um die Waldeigenschaft möglichst rasch wieder herzustellen hat die Wiederaufforstung mit 50 Topfpflanzen-Grauerlen im Verband von 1 x 1 m zu erfolgen.
c. Diese Maßnahmen sind bis spätestens 15.10.2021 abzuschließen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft Schärding unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Geschäftszeichens schriftlich zu melden.
[…]“

Der Bescheid vom 31.08.2021, GZ: BHSDForst-2021-355159/8-Mae, ist rechtskräftig.

Am 09.03.2022 stellte der forstfachliche Amtssachverständige bei einem Lokalaugenschein fest, dass der forstpolizeiliche Auftrag nicht erfüllt wurde.

Dem Beschwerdeführer ist der dem Straferkenntnis vorangegangene forstpolizeiliche Auftrag zugekommen und ihm ist bewusst, dass es sich dabei um einen rechtskräftigen, wenn auch seiner Ansicht nach unrechtmäßigen, Bescheid handelt. Dies ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und den Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht. Das Beschwerdevorbringen stützt sich vor allem auf den dem Straferkenntnis zugrundeliegenden, aber auch andere den Beschwerdeführer betreffende Bescheide und nicht auf das gegenständliche Strafverfahren.

Der vom Beschwerdeführer beantragte Lokalaugenschein konnte entfallen, da die Sachlage durch die Aktenlage bereits entsprechend geklärt werden konnte. Die Feststellungen sind ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu A.:
§ 174 Abs. 1 lit. b) Z 33 Forstgesetz 1975 (BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2013) lautet: Wer es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 172 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen oder den gemäß Abs. 6 bezeichneten Vorkehrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt, begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen [...] 2. der lit. b) mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, [...] zu ahnden.

Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführer den aufgetragenen Vorkehrungen betreffend zwei unrechtmäßige Rodungen binnen der gesetzten Frist nicht nachgekommen. Dies wurde am 09.03.2022 im Zuge einer forstfachlichen Überprüfung festgestellt.

Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes steht somit unzweifelhaft fest.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Da zum Tatzeitpunkt einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. b) Z 33 Forstgesetz 1975 der Eintritt weder eines Schadens noch einer Gefahr gehört und über das Verschulden in der betreffenden Verwaltungsvorschrift keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Beschuldigte die von ihm behauptete Schuldlosigkeit glaubhaft zu machen und dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer bringt keine Gründe vor, die für seine Entlastung sprechen. Im konkreten Fall geht das Landesverwaltungsgericht wie die belangte Behörde von vorsätzlicher Tatbegehung aus, da dem Beschwerdeführer die Problematik im Vorfeld ausdrücklich bekannt war und er sich dennoch entschlossen hat, den in

Rede stehenden Sachverhalt zu verwirklichen und den rechtskräftigen forstpolizeilichen Auftrag nicht zu erfüllen.

Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer bezieht ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.130 Euro, darüber hinaus ist er Grundstücksmiteigentümer (EZ x und x, je KG x; EZ x, KG x). Straferschwerend sind die vorsätzliche Tatbegehung und sechs einschlägige Vorstrafen (siehe dazu Straferkenntnis vom 05.10.2021, GZ: BHSD/921140013254/21 und Beschluss des Oberösterreichischen Landesverwaltungsgerichts vom 28.12.2021, LVwG-500656) zu werten. Strafmildernde Gründe liegen nicht vor.

Unter besonderer Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insgesamt betrachtet die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf jeweils 600 Euro als tat- und schuldangemessen und auch aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe als ausreichend, den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Die Entscheidung der Kosten stützt sich auf § 52 VwGVG.

Zu B.:
Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. VfSlg. 10.413/1985, 14.842/1997, 15.326/1998 und 16.488/2002) nur vorliegen, wenn der angefochtene Bescheid auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn die Behörde der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn sie bei Erlassung des Bescheides Willkür geübt hat.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts ergeben sich im gegenständlichen Fall keine Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz.

In seiner Entscheidung vom 14.03.2017, E 3282/2016 in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20.09.2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

„Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist daher der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses. Die darüberhinausgehenden Einwendungen und Anträge des Beschwerdeführers zu anderen Verfahren können in diesem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sohin nicht berücksichtigt werden und waren daher zurückzuweisen.

IV. Zu A.III. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer